

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Gemeindeabteilung

23. Oktober 2023

VERFÜGUNG

Gemeindeverband "Mütter- und Väterberatung Bezirk Baden"; Satzungen; Teilrevision; Gesuch um Genehmigung

Sachverhalt

1.

Unter der Bezeichnung "Mütter- und Väterberatung Bezirk Baden" haben sich die Gemeinden des Bezirks Baden 2006 zu einem Gemeindeverband nach den §§ 74 ff des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 zusammengeschlossen. Dieser bezweckt gemäss § 46 des Gesundheitsgesetzes vom 10. November 1987 die Beratung und Begleitung der Eltern oder Erziehungsberechtigten von Säuglingen und Kleinkindern bis 5 Jahre in Fragen der Pflege, Ernährung, Entwicklung, Erziehung und in psychosozialen Fragen.

Der Verband hat die Satzungen einer kleinen Teilrevision unterzogen und eine Satzungsergänzung vorgenommen.

2.

Die Satzungsänderung ist von der dafür zuständigen Abgeordnetenversammlung vom 14. Juni 2023 gutgeheissen worden. Mit Schreiben vom 18. Juli 2023 ersucht der Gemeindeverband um Genehmigung der revidierten Satzungen durch den Kanton.

Erwägungen

1.

Nach § 75 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 bedürfen Verbandssatzungen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser hat seine Kompetenz gemäss § 1 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats (Delegationsverordnung, DelV) vom 10. April 2013 an das Departement Volkswirtschaft und Inneres übertragen.

2.

Die revidierten Satzungen entsprechen in inhaltlicher Hinsicht auch nach den Anpassungen den gesetzlichen Erfordernissen des kantonalen Rechts. Insbesondere beachten sie die in §§ 77 Abs. 1 lit. a - g und 82 GG zwingend vorgeschriebenen Regelungen. Die Satzungen weisen die für die Erreichung des Verbandszwecks notwendigen Bestimmungen auf. Der Genehmigung der Satzungen durch den Kanton stehen somit weder formelle noch materielle Gründe entgegen.

3.

Die nach der Delegationsverordnung erforderliche Zustimmung des Departements Gesundheit und Soziales zu den revidierten Satzungen liegt vor (vgl. Mail des Departements Gesundheit und Soziales vom 23. September 2022).

Demgemäss wird

beschlossen:

Die revidierten Satzungen des Gemeindeverbands "Mütter- und Väterberatung Bezirk Baden" werden genehmigt.



Martin Süess
Leiter Gemeindeabteilung



Michael Frank
Rechtsdienst

Verteiler

- Mütter- und Väterberatung, Landstrasse 55, 5430 Wettingen (mit 1 Expl. der Satzungen)

Kopie

- DGS/Generalsekretariat (mit 1 Expl. der Satzungen)

Mitteilung

- DVI/GA

Satzungen für den Gemeindeverband „Mütter- und Väterberatung Bezirk Baden“

Fassung 26. Oktober 2021, genehmigt durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres mit dem Schreiben vom 16. November 2021, gestützt auf § 108 Abs. 2 Verfassung des Kantons Aargau (KV) vom 25.06.1980; § 74ff. Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19.12.1978.

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 ¹ Unter der Bezeichnung „Mütter- und Väterberatung Bezirk Baden“ besteht ein Gemeindeverband nach Art. 74ff des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978.
- ² Der Sitz des Gemeindeverbandes befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.
- Art. 2 ¹ Der Gemeindeverband bezweckt die Organisation und Führung:
1. Der Mütter- und Väterberatung Bezirk Baden gemäss Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV) vom 11.11.2009, § 15, die Beratung und Begleitung der Eltern oder Erziehungsberechtigten von Säuglingen und Kleinkindern bis 5 Jahre in Fragen der Pflege, Ernährung, Entwicklung, Erziehung und in psychosozialen Fragen.
 2. Der Fachstelle Kindeswohl Frühe Kindheit
- ² Der Gemeindeverband verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und arbeitet nicht gewinnorientiert.
- ³ Das Unternehmenskonzept der Mütter- und Väterberatung detailliert den Zweck, die Zielgruppen, die Zielsetzungen, die Arbeitsweise und die Finanzierung. Es bildet integrierenden Bestandteil dieser Satzungen (vgl. Anhang 1).

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 ¹ Mitglieder des Gemeindeverbandes sind die unterzeichnenden Gemeinden (im Folgenden: die angeschlossenen Gemeinden).
- ² Auf Antrag des Vorstandes kann die Abgeordnetenversammlung mit Mehrheitsbeschluss weitere Gemeinden in den Gemeindeverband aufnehmen.
- ³ Der Austritt aus dem Gemeindeverband ist aus wichtigen Gründen unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Aus dem Verband austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

III. Organe

Art. 4 Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) die Abgeordnetenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die externe Revisionsstelle

Art. 5 **Abgeordnetenversammlung**

¹ Die Abgeordnetenversammlung ist das oberste Organ des Gemeindeverbandes. Sie besteht aus Vertretern/innen der Verbandsgemeinden.

² Jede Gemeinde hat einen Sitz und eine Stimme in der Abgeordnetenversammlung.

³ Der Abgeordnetenversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- Wahl der externen Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Voranschlages
- Genehmigung des Reglements über die Gemeindebeiträge

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- Verabschiedung des Personalreglements
- Aufnahme weiterer Gemeinden bzw. Austritte von Gemeinden
- Beschlussfassung über Änderung der Satzungen

⁴ Die Abgeordnetenversammlung findet mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

⁵ Die Abgeordnetenversammlung wird vom Vorstand einberufen.

⁶ Die Einladung und die Traktandenliste sind mindestens 20 Tage vor dem Datum der Abgeordnetenversammlung im Besitz der Abgeordneten.
Das Datum und die Themen der Versammlung sowie die Beschlüsse werden in den ortsüblichen Organen publiziert.

⁷ Das Budget, die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind in den Verbandsgemeinden öffentlich einsehbar.



⁸ Das Recht, der Abgeordnetenversammlung Anträge zu unterbreiten, haben die Abgeordneten, der Vorstand, die externe Revisionsstelle und die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden. Anträge müssen spätestens drei Wochen vor dem Versand der Traktandenliste an die Abgeordneten beim Vorstand vorliegen.

⁹ Beschlüsse werden mit einer Mindestzahl im Sinne der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Für Änderungen der Satzungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig.

¹⁰ Der Vorstand oder 1/5 der Abgeordneten kann die Einberufung einer ausserordentlichen Abgeordnetenversammlung verlangen.

¹¹ Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind.

Art. 6

Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus 5 oder 7 Mitgliedern. Das Präsidium muss von einem Gemeindevertreter der angeschlossenen Gemeinden wahrgenommen werden.

² Mindestens ein Sitz im Vorstand wird mit einer Fachperson aus dem Sozial- und Gesundheitswesen besetzt, die aber nicht Angestellte des Verbandes ist.

³ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder entspricht jener der Gemeinderäte. Die Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden.

⁴ Der Vorstand führt die Geschäfte der Mütter- und Väterberatung Bezirk Baden, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen sind.

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere:

- die Einberufung der Abgeordnetenversammlung
- die Ausführung von Beschlüssen der Abgeordnetenversammlung
- die Sicherstellung des Betriebs der Mütter- und Väterberatung
- das Erstellen des Budgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- die Verwaltung der Finanzen
- die Führung des Rechnungswesens
- die Anstellung und Führung der Geschäftsstellenleitung
- der Erlass des Personalreglements, des Spesenreglements und interner Weisungen, die für die Führung der Mütter- und Väterberatung notwendig sind
- die Festlegung der Tarife zuhanden der Abgeordnetenversammlung
- die betriebliche Qualitätssicherung
- die Behandlung von Anträgen der angeschlossenen Gemeinden und des Personals
- die Vertretung der Mütter- und Väterberatung nach aussen
- die Zusammenarbeit mit anderen Sozialinstitutionen bzw. die Delegation an die Geschäftsstelle



Art. 7 Geschäftsstelle

¹ Die Aufteilung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen dem Vorstand und der Geschäftsstellenleitung wird in der Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsstellenleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

² Die Anstellungsbedingungen der Geschäftsstellenleitung und des Personals werden in Arbeitsverträgen, einem Personalreglement und Stellenbeschreibungen festgehalten.

Art. 8 Externe Revisionsstelle

¹ Als Kontrollstelle wird eine externe Revisionsstelle eingesetzt, welche über die entsprechende eidgenössische Zulassung gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) vom 16. Dezember 2005 verfügt.

² Die Aufgabe der Kontrollstelle beinhaltet gem. Gesetz über die Einwohnergemeinden des Kantons Aargau §81 Abs. 3 die Prüfung der Rechnung des Verbandes.

IV. Antrags- und Auskunftsrecht

Art. 9 ¹ Jeder Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden hat das Recht, beim Vorstand zu den in der Traktandenliste der Abgeordnetenversammlung aufgeführten Sachgeschäften schriftlich Anträge zu stellen.

Art. 10 ² Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden und jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, können in der Abgeordnetenversammlung Anfragen zur Tätigkeit des Verbandes stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten.

V. Geldmittel

Art. 11 ¹ Die Aufwendungen der Mütter- und Väterberatung Bezirk Baden werden nach Abzug von allfälligen Erträgen von den angeschlossenen Gemeinden übernommen.

² Die Aufwendungen der Mütter- und Väterberatung Bezirk Baden werden von den angeschlossenen Gemeinden gedeckt.

Die angeschlossenen Gemeinden bezahlen

- einen Betriebsbeitrag, welcher auf der Basis der Einwohnerzahlen und eines festen Pro-Kopf-Beitrag berechnet wird
- eine leistungsbezogene Abgeltung, welche auf der Basis der in der Gemeinde bezogenen effektiven MVB-Beratungsleistungen errechnet wird.

Die Berechnung der Gemeindebeiträge wird in Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden geregelt.

³ Allfällige Beitragsüberschüsse werden dem Verbandsvermögen zugewiesen.
Angemessene Rückstellungen bis maximal eine Jahreslohnsumme für zukünftige Vorhaben sind möglich.

VI. Haftung

Art. 12 ¹ Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Verbandsmitglieder.

VII. Referendums- und Initiativrecht

Art. 13 ¹ Referendumsrecht
Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung zu Budget, Verpflichtungskrediten, Satzungsänderungen, Erlass und Änderung von Reglementen werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn

- a) 5 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beziehungsweise 1'500 Stimmberechtigte dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,
- b) die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,
- c) die Abgeordnetenversammlung dies beschliesst

² Initiativrecht
5 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beziehungsweise 1'500 Stimmberechtigte oder die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Geschäften verlangen, die in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung oder, sofern die Satzungen keine solche vorsehen, des Vorstandes fallen.

³ Alle anderen Beschlüsse in der Entscheidungsbefugnis der Abgeordnetenversammlung trifft diese ohne Referendumsmöglichkeit.

VIII. Auflösung

Art. 14 ¹ Der Verband kann gem. Gesetz über die Einwohnergemeinden des Kantons Aargau §82 Abs. 2 aufgelöst werden, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder ein besser geeigneter Rechtsträger an dessen Stelle tritt.

² Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der angeschlossenen Gemeinden sowie des Regierungsrates.



³ Im Falle einer Auflösung wird das Verbandsvermögen nach Abzug aller Forderungen zur ausschliesslichen Verwendung an eine andere gemeinnützige Organisation im Bezirk Baden mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugesprochen.
Über die vermögensrechtlichen Folgen von Austritt und Auflösung und die dabei einzuhalten- den Fristen sowie Streitsachen hierüber entscheidet das Verwaltungsgericht.

VIII. Inkraftsetzung

Art. 15 Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrates am 1. Juli 2023 in Kraft.

Wettingen, den 20.06.2023

Thomas Heimgartner
Präsident

Annegret Gerber
Geschäftsleitung

Anhang

1 angeschlossene Gemeinden (Mitglieder des Gemeindeverbandes)

Anhang 1

angeschlossene Gemeinden (Mitglieder des Gemeindeverbandes)

5400	Baden
5454	Bellikon
8962	Bergdietikon
5413	Birmenstorf
5420	Ehrendingen
5408	Ennetbaden
5442	Fislisbach
5423	Freienwil
5412	Gebenstorf
5444	Künten
5506	Mägenwil
5507	Mellingen
5432	Neuenhof
5443	Niederrohrdorf
5452	Oberrohrdorf
5415	Obersiggenthal
5453	Remetschwil
8957	Spreitenbach
5608	Stetten
5300	Turgi
5417	Untersiggenthal
5430	Wettingen
5512	Wohlenschwil
5303	Würenlingen
5436	Würenlos